



E. 13.10.09

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

VSP gGmbH
Mecklenburgstr. 09
19053 Schwerin
z.H. Herrn Littwin

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat II - Finanzen, Jugend, Schule, Sport
Amt für Jugend, Schule und Sport

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 3.050
Telefon: 0385 545 2206
Fax: 0385 545 2009
E-Mail: dborchardt@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
	49.01_LOS	2009-10-12	Herr Borchardt

Anerkennung als anerkannter Träger der Jugendhilfe für den VSP gGmbH als selbständige Ausgründung des alleinigen Gesellschafters VSP e.V. unter Vorbehalt der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, gem. 75 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Littwin,


bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Ausgründungen kann das Anerkennungsverfahren auf die Mitgliedsorganisationen ausgedehnt werden, wenn die örtlichen Anerkennungs-voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß § 75 SGB VIII und in Anlehnung an Nr. V der „Gemeinsamen Empfehlungen des Kultusministeriums, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages von Mecklenburg-Vorpommern für die Grundsätze zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V. m. § 16 KJHG-Org“ unterstütze ich ein vereinfachtes Verfahren und werde eine Beschlussvorlage in den Jugendhilfeausschuss einbringen.

Der Verbund für Soziale Projekte -VSP e.V. ist, als hundertprozentiger Gesellschafter der VSP gGmbH, in Schwerin und im Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannter freier Träger der freien Jugendhilfe.

Daher kann in einem vereinfachten Verfahren die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für die VSP gGmbH durchgeführt werden.

Die Anerkennungs-voraussetzungen hat die VSP gGmbH durch ihren alleinigen Gesellschafter Verbund für soziale Projekte e.V. erfüllt.

Im Auftrag


Ulrich Schmitt

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)



Finanzamt Schwerin

Finanzamt Schwerin – Postfach 16 01 31 – 19091 Schwerin

Firma
MDS MÖHRLE SCHWERIN
STEUERBERATUNGS GMBH
Richard-Wagner-Str. 39
19059 Schwerin



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎0385 5400-0

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen
090 / 124 / 00133
SG06

Durchwahl:
206

Bearbeiter(in):
Herr Krause

Zimmer
2.04

Datum
07.06.2012

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahr 2010

A. Feststellungen

**Die Körperschaft Verbund für soziale Projekte gemeinnützige GmbH,
Mecklenburgstraße 9, 19053 Schwerin ist**

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG
von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Dienstgebäude

Johannes-Stelling-Str. 9/11 Tel.: 0385 5400-0
19053 Schwerin Fax: 0385 5400-300

Nebengebäude

Johannes-Stelling-Str. 31

Internet: www.finanzamt-schwerin.de

E-Mail: poststelle@finanzamt-schwerin.de

Büro- sprechzeiten

Mo 13.00-16.00 Uhr
Di 08.30-12.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 08.30-12.00 Uhr
Fr 08.30-12.00 Uhr

Öffnungszeiten Zentr. Informations- und Annahmestelle

Mo 08.00-16.00 Uhr
Di 08.00-18.00 Uhr
Mi 08.00-16.00 Uhr
Do 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindungen

BBk Rostock BLZ: 130 000 00
für Inlandszahlungen:
Kto-Nr.: 140 015 02
für Auslandszahlungen:
IBAN: DE70 1300 0000 0014 0015 02
BIC: MARKDEF1130

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt Schwerin einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Jugendhilfe

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).

Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler, Spätaussiedler

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 10 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Einnahmen aus der Kooperationsvereinbarung mit der Telekom sind steuerbar. Ich bitte bis zum 10.07.2012 um Mitteilung, ob die Leistungen mit Umsatzsteuer abgerechnet worden sind. (oder Kleinunternehmerregelung)

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen


Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.


Krause